Wahlberechtigung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern an Klinika, insbesondere an Universitätsklinika (§ 2 WahlO)

A. Wann sind promovierte Ärztinnen und Ärzte an zu Wahlstellen gehörenden Universitätsklinika wahlberechtigt?

Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler an zu Wahlstellen gehörenden Universitätsklinika, welche am ersten Tag der Wahlfrist eine nicht auf diesen Tag beschränkte wissenschaftlich forschende Tätigkeit an der Klinik ausüben und die persönlichen Voraussetzungen nach § 2 Nr. 2 WahlO erfüllen (Professur oder erfolgreiche mündliche Doktorprüfung sowie abgeschlossenes Studium vor dem ersten Tag der Wahlfrist), sind aktiv wahlberechtigt.

Für die Wahlberechtigung von an Universitätsklinika tätigen Ärztinnen und Ärzten kommt es mithin neben den sonstigen Voraussetzungen laut § 2 WahlO darauf an, ob diese am ersten Tag der Wahlfrist eine nicht auf diesen Tag beschränkte **wissenschaftlich forschende Tätigkeit** ausüben. Da die WahlO den Umfang der wissenschaftlichen Tätigkeit nicht bestimmt, ist dieser nicht entscheidend. Die Feststellung, ob die Ausübung einer solchen wissenschaftlich forschenden Tätigkeit vorliegt, ist Aufgabe der Wahlstelle.

Liegt wissenschaftlich forschende Tätigkeit in diesem Sinne vor, sind zu Wahlstellen gehörende Ärztinnen und Ärzte bei Vorliegen der sonstigen persönlichen Voraussetzungen des § 2 WahlO wahlberechtigt. Auch für den Fall, dass ein Universitätsklinikum als selbständige juristische Person agiert, ist von den Wahlstellen dafür Sorge zu tragen, dass die dort im oben genannten maßgeblichen Zeitraum forschend tätigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die die persönlichen Voraussetzungen nach § 2 Nr. 2 WahlO erfüllen, von ihrem Wahlrecht über die jeweilige Universität Gebrauch machen können. Insbesondere sind diese Wahlberechtigten auf der Wählerliste der Wahlstelle mit zu erfassen. (Dies gilt für rechtlich selbstständige Universitätsklinika selbst dann, wenn sie AN-Institut der jeweiligen Universität sind). Eine Liste der Wahlstellen finden Sie auf dem Wahlportal: www.dfg.de/fk-wahl2023 unter der Rubrik „Informationen für Wahlstellen“.

Ärztinnen und Ärzte an zu Wahlstellen gehörenden Universitätsklinika, die keine wissenschaftlich forschende Tätigkeit ausüben, sondern allein in der Krankenversorgung tätig sind, sind entsprechend dem Wortlaut der WahlO **nicht** wahlberechtigt.

B. Wann sind promovierte Ärztinnen und Ärzte, die an nicht zu Wahlstellen gehörenden Kliniken tätig sind, wahlberechtigt?

Üben Ärztinnen und Ärzte wissenschaftlich forschende Tätigkeit in einer Einrichtung aus, die weder als Mitgliedseinrichtung der DFG Wahlstelle noch eine vom Vorstand der DFG als sonstige Wahlstelle anerkannte Einrichtung ist (beispielsweise städtische Kliniken), sind sie nur dann wahlberechtigt, wenn ihnen auf entsprechenden Vorschlag einer nach § 2 Nr. 4 a) WahlO vorschlagsberechtigten wissenschaftlichen Einrichtung das aktive Wahlrecht nach § 2 Nr. 4 a) WahlO vom Präsidenten der DFG ad personam verliehen wurde. Weitere Informationen dazu finden Sie auf dem Wahlportal www.dfg.de/fk-wahl2023 unter der Rubrik „Vorschlagen von Einzelwählenden“.